

tuierte Personalitätsprinzip beruht auf dem staatsrechtlichen Grundsatz, daß die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbürger der DDR nicht an den Staatsgrenzen enden.

Unter den im StGB genannten Voraussetzungen können Ausländer nach den Strafgesetzen der DDR wegen einer im Ausland begangenen Straftat mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts strafrechtlich verfolgt werden. Zu diesen Straftaten gehören insbesondere Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Verbrechen gegen die DDR.

Gemeingefahr: unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. G. liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist. Der Begriff der G. wird u. a. in den Straftatbeständen der Brandstiftung und der Verursachung einer Katastrophengefahr verwendet.

Genehmigung: Zustimmung zur Durchführung rechtserheblicher Handlungen, die in vorgeschriebenen Verfahrenswegen erteilt wird. G. werden von staatlichen Organen und Leitern sowie im Zivilrecht als nachträgliche Zustimmung eines Dritten zu Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften erteilt.

Genehmigungspflicht: in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ausgestaltete Verpflichtungen für Bürger, Kollektive, Betriebe, Genossenschaften, staatliche Leiter, Organisationen, Einrichtungen, von den jeweils zuständigen Staatsorganen für die Herstellung, den Vertrieb, die Lagerung usw. von Erzeugnissen

oder die Durchführung von Veranstaltungen oder die dauernde, zeitweilige oder einmalige Ausübung von Tätigkeiten eine formgebundene Zustimmung zu erhalten. In den jeweiligen Rechtsvorschriften werden Festlegungen getroffen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wie und an wen Anträge zu stellen sind, welche Rechtsfolgen mit der Erteilung der Genehmigung oder mit der Verletzung von inhaltlichen Bestimmungen der Genehmigung verbunden sind. Ohne Vorliegen einer Genehmigung in den gesetzlich geforderten Fällen sind Handlungen, die genehmigungspflichtig sind, ungesetzlich. Besondere Bedeutung besitzt die G. z. B. bei Aus- und Einfuhr von Waren (Aus- bzw. Einfuhrgenehmigung); bei der Errichtung von Bauwerken (Baugenehmigung); für die Herstellung von Druckerzeugnissen (Druckgenehmigung); für die Ausübung bestimmter Berufe (Gewerbe-genehmigung); bei Bestimmung von Standorten für Gebäude, Gebäudekomplexe, Industrieanlagen (Standortgenehmigung), aber auch bei Aussagen vor Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan. —> *Aussagegenehmigung*

genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive: eine der Hauptformen des —► *sozialistischen Eigentums*, das gern, der Verfassung der DDR unter dem besonderen Schutz des Staates und der Gesellschaft steht. G. G. besteht in allen Produktionsgenossenschaften (LPG, GPG, PWF, PGH), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Konsumgenossenschaften (KG). Gern, der Verfassung der DDR zählen zu den Objekten des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen